



Infoblatt

PFERDEBETRIEBE

Reitstall
Reitsport
Pferdehaltung
Reitunterricht

PFERDEBETRIEBE

Der **gewerbliche Pferdebetrieb**, die gewerbliche Vermietung sowie die gewerbliche Einstellung von Pferden stellt ein **freies Gewerbe** dar. Es ist kein Befähigungsnachweis also keine Prüfung und keine Praxiszeit für die Anmeldung bei der Gewerbebehörde erforderlich.

Gewerbebehörde ist die im jeweiligen Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Vor Anmeldung des Gewerbes kann eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig sein.

Der gewerbliche Pferdebetrieb ist aufgrund der Gewerbeberechtigung Mitglied der **Wirtschaftskammer**. Dem gewerblichen Pferdebetrieb liegt keine Landwirtschaft zugrunde. Der **landwirtschaftliche Pferdebetrieb** ist Mitglied der Landwirtschaftskammer.

TÄTIGKEITSUMFANG

Beim gewerblichen Pferdebetrieb steht die gewerbliche Vermietung der Pferde, die Vermietung der Stallungen und der weiteren Betriebsanlagen sowie die Pferdeeinstellung und Pferdehaltung im Vordergrund. Für den **Tätigkeitsbereich** der gewerblichen Pferdebetriebe gibt es keine Normierung, ebenso gibt es keine Normierung für die **Bezeichnung** dieser Tätigkeit.

Für die Ausübung jedes Pferdebetriebes ist eine eigene Gewerbeberechtigung erforderlich, wenn es sich um betriebsorganisatorisch selbständige Einheiten handelt. Jedenfalls als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ist das Halten von Nutztieren zur Zucht oder Mästung zu verstehen (gem. § 2 Abs (3) Zi 2 GewO).

GEWERBEWORTLAUT

Der Gewerbewortlaut der gewerbsmäßigen Tätigkeit hat klar zum Ausdruck zu bringen um welche Tätigkeit es sich handelt.

Die Gewerbebeanmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Für den Umfang der Gewerbeberechtigung ist der Wortlaut der Gewerbebeanmeldung maßgebend.

Es stehen für den gewerblichen Pferdebetrieb folgende **Bezeichnungen** unter anderem in Verwendung:

Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten

Ein Gewerbewortlaut mit der Bezeichnung „Betrieb einer Freizeitanlage“ wird von der Gewerbebehörde mangels ausreichender Präzisierung nicht zur Kenntnis genommen.

BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Wird ein Freizeitbetrieb neu errichtet sollte der erste Weg zur zuständigen Baubehörde (Gemeinde/Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) sein um festzustellen ob das Vorhaben mit dem Flächenwidmungsplan übereinstimmt. In weiterer Folge muss dann die **Baugenehmigung** ebenfalls bei der Baubehörde erlangt werden.

Hinweis: Nicht in jeder Widmungsart ist auch ein Gewerbebetrieb zulässig.

Weiters ist eine gewerbliche Betriebsanlage bei der **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) genehmigungspflichtig. Hier ist es unbedingt zu empfehlen, die Unterlagen vor deren Abgabe am **Bausprechtag** vorzustellen. Bei diesen Sprechtagen, welche regelmäßig von der **Bezirksverwaltungsbehörde** abgehalten werden, sind auch Amtssachverständige und ein Vertreter des Arbeitsinspektorates anwesend.

Hinweis: Beide Genehmigungen (Bau- und Anlagengenehmigung) sind jedenfalls vor Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einzuholen.

Wichtige Hinweise zu diesem Thema bieten die Broschüren der Wirtschaftskammer Niederösterreich welche im Internet unter <http://wko.at/uti> abrufbar sind.

In Gewerbebetrieben ist weiters die Verordnung über den Schutz und die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (Tierhaltungs-Gewerbeverordnung - TH-GewV) zu beachten. Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die im Rahmen einer von ihnen ausgeübten gewerblichen Tätigkeit Tiere in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen, Tierpensionen oder in **Reit- und Fahrbetrieben** halten. Sie regelt ua. die Boxengrößen. Die Verordnung finden Sie im Rechtsinformationsservice: www.ris.bka.gv.at.

Ansprechpartner im Betriebsanlagenverfahren in Ihrer Wirtschaftskammer:

Harald Fischer, Abteilung Umwelt, Technik und Innovation
T 02742/851-16330
F 02742/851-16399
E uti@wknoe.at

Ing. Jürgen Schlögl, Unternehmensservice
T 02742/851-16910
F 02742/851-16599
E uns.oeko@wknoe.at

REITLEHRER / REITTRAINER / PFERDETRAINER

- **Dienstnehmer**

In gewerblichen Pferdebetrieben können Reitlehrer sowie Betreuer, Trainer und weiteres Personal auch als **Dienstnehmer** eingestellt werden, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen. Das bedeutet eine Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Für Dienstnehmer gibt es **keinen Kollektivvertrag** es gelten arbeitsrechtlich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

- **Freier Dienstvertrag**

Wenn der Trainer nicht im Betrieb eingebunden ist und/oder sich vertreten lassen kann, sich aber zu Abhaltung regelmäßiger Kurse verpflichtet, kann ein freier Dienstvertrag vorliegen. Auch **freie Dienstnehmer** sind bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Ebenso sind genauso wie bei Dienstnehmern die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

- **Selbständiger Reitlehrer**

Wer auf eigene Rechnung und wirtschaftliche Gefahr Reitunterricht erteilt, gilt als Freiberufler. Die Tätigkeit des Reitlehrers/der Reitlehrerin fällt nicht unter die Gewerbeordnung, da der Unterricht von Personen von dieser ausgenommen ist. Die Erteilung von **Reitunterricht** sowie die Durchführung von **Ausbildungsprogrammen** für sportliche Ziele sind als Ausbildung zu verstehen. Es stellt damit eine Unterrichtstätigkeit dar. Die Ausbildung ist nicht Gegenstand eines Gewerbes und daher gewerbescheinfrei.

Demnach benötigt der Reitlehrer bzw. Trainer keine Gewerbeberechtigung. Diese Tätigkeit wird allerdings als selbständige Erwerbstätigkeit beim Finanzamt erfasst.

Ist der Trainer bei der Ausübung seiner Tätigkeit vollkommen unabhängig und verfügt er über die benötigten Betriebsmittel so kann er mit Werkvertrag als "**Freiberuflich Selbständiger**" tätig werden. Ein freiberuflicher Selbständiger hat sich bei der Gewerblichen Sozialversicherung selbst anzumelden.

- **Pferdetrainer**

Die Ausbildung von Tieren fällt unter die Gewerbeordnung. Damit ist der Pferdetrainer ein Gewerbetreibender. Beim Pferdetrainer handelt es sich um ein freies Gewerbe.

TURNIERVERANSTALTUNGEN

Werden in einem gewerblichen Pferdebetrieb auch Turnierveranstaltungen abgehalten so ist zu prüfen, ob es sich bei den Turnierveranstaltungen um eine **anmeldepflichtige** oder um eine **bewilligungspflichtige Veranstaltung** handelt.

Eine Turnierveranstaltung ist nach dem jeweiligen Veranstaltungsgesetz sowie nach Bestimmungen über Veranstaltungsbetriebsstätten zu beurteilen. Anmeldepflichtige Veranstaltungen sind vier Wochen vorher der Gemeinde bekanntzugeben.

Ob eine Turnierveranstaltung überörtlichen Charakter hat und somit bewilligungspflichtig ist hängt unter anderem von der Werbung (Plakate, Inserate) für diese Veranstaltung, von der Besucherkapazität sowie von dem Besucherstrom aus anderen Gemeinden ab.

Nähere Informationen erteilt die jeweilige Abteilung für Veranstaltungsangelegenheiten des Amtes der Landesregierung.

REITSPORT

Der durch die Pferdebetriebe zur Ausübung gelangende Reitsport verzeichnet eine breite Differenzierung und wird über die Landes- und Bundesorganisation für Reiten und Fahren mit nachhaltigen PR-Maßnahmen betreut.

Der Reitsport wird in Sparten der Verbände organisiert und durch Richtlinien und Zielsetzungen definiert sowie in Turnieren und Meisterschaften ausgetragen.

Campagnereiten	Springen	Vielseitigkeit
Westernreiten	Therapiereiten	Fahren
Distanzreiten	Orientierungsreiten	Kleinpferde
Dressur	Pferde-Sport und Spiel	Islandpferde
Voltigieren	Horseball	Wanderreiten
Western		

Nähere Infos siehe Österreichischer Pferdesportverband www.oeps.at oder Niederösterreichischer Pferdesportverband www.noe-pferdesport.at.

WEITERE REGULUNGSBEREICHE

- **Vermietung von Sportartikel**

Diese Tätigkeit kann in untergeordnetem Umfang, wenn der Charakter des Hauptbetriebes bestehen bleibt, als Nebenrecht vorgenommen werden zB ein gewerblicher Pferdebetrieb vermietet Reitausrüstung. Wenn der untergeordnete Umfang überschritten wird ist dafür eine eigene **Gewerbeberechtigung** oder eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeberechtigung notwendig.

- **Organisation von Veranstaltungen**

Das Organisieren von Veranstaltungen für die eigene Unternehmung ist grundsätzlich möglich soweit es nicht in die Vorbehaltsbereiche anderer Branchen fällt. Die Organisation von Veranstaltungen für Dritte bedarf einer eigenen **Gewerbeberechtigung**. Als Nebenrecht ist dies auch im unterordneten Ausmaß für Dritte möglich. Nähere Informationen siehe Infoblatt "Organisation von Veranstaltungen" (bei der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe erhältlich) worin auch auf diverse Abgrenzungsfragen eingegangen wird.

- **Gastronomie**

Die gastgewerbliche Tätigkeit ist ein **reglementiertes Gewerbe** und bedarf eines Befähigungsnachweises.

Folgende **freie Gastgewerbe** d.h. ohne Befähigungsnachweis sind möglich:

Die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden.

Die Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser in unverschlossenen Gefäßen, wenn Ausschank bzw. Verkauf durch Automaten erfolgt.

Nähere Information erteilt die Fachgruppe Gastronomie.

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- ✓ Reisepass
- ✓ Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- ✓ Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder festgestellte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben - hier sind keinerlei Befähigungsnachweise erforderlich)
- ✓ Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
- ✓ Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Die zur Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten werden aus der Firmenbuchdatenbank dem zentralen Gewerberegister zur Verfügung gestellt.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

◆ **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern, Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

◆ **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

◆ **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

◆ **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

◆ **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

GESETZESTEXTE

- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- NÖ Veranstaltungsgesetz LGBl 7070
- NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz LGBl 8260
- NÖ Bauordnung LGBl Nr 8200
- NÖ Raumordnung LGBl 8000

Die geltenden Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> und <http://www.bgbl.at/> abrufbar.

INFOS

- Verzeichnis der Reitbetriebe in NÖ: www.pferdeland.at
- Pferdemagazin Pferderevue: www.pferderevue.at

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.

NIEDERÖSTERREICHINFOS

- **Wirtschaftskammer Niederösterreich**
Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Berufsgruppe Pferdebetriebe
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten

Fachgruppenobmann: Gert Zaunbauer
Fachgruppengeschäftsführerin: Mag. Johanna Fangl, LL.M.

T 02742/851-19621, 19622
F 02742/851-19629
E tf2@wknoe.at
W <http://www.wko.at/noe/freizeit>
- **Branchensprecher - Franz Eckner**
T 02246/20905
- **Gründerservice - Erstberatung**
Bezirksstellen der WKNÖ
- **Unternehmerservice - Betriebsberatung der WKNÖ**
Betriebswirtschaft und Management
T 02742/851-16801
F 02742/851-16899
E uns.bwm@wknoe.at

Technologie- und Innovationspartner
T 02742/851-16500
F 02742/851-16599
E tip@wknoe.at

Ökologische Betriebsberatung
T 02742/851-16910
F 02742/851-16899
E uns.oeko@wknoe.at
- **Weiterbildung - Dienstleistung des WIFI NÖ**
T 02742/890-2261, 2262
F 02742/890-2356
E kundenservice@noe.wifi.at

- **Umwelt Technik und Innovation der WKNÖ**
 Betriebsanlagen, Raumordnung, Raumplanung
 Umweltmanagement, Naturschutz, Technologie, etc.
 T 02742/851-16301
 F 02742/851-16399
 E uti@wknoe.at
- **Sozialpolitische Abteilung**
 T 02742/851-17301, 17302
 F 02742/851-17399
 E sozialpolitik@wknoe.at
- **Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft**
 T 02742/31 10 60
 F 02742/31 10 62
 W www.sva.or.at
- **Abteilung für Veranstaltungsangelegenheiten, IVW7**
 NÖ Landesregierung
 T 02742/9005-13277
 F 02742/9005-13650
 E post.ivw7@noel.gv.at
- **Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik - RU2**
 NÖ Landesregierung
 Flächenwidmung
 T 02742/9005-14241
 F 02742/9005-14170
 E post.ru2@noel.gv.at
- **Verband NÖ Pferdezüchter**
 T 02742/259-3104
 F 02742/259-3009
 E pferdezucht@lk-noe.at

Für Fragen hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe siehe auch :

- **Landwirtschaftskammer Niederösterreich**
 Wiener Straße 64 | 3100 St. Pölten
 T 02742/259
 E office@lk-noe.at
 H www.lk-noe.at

FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!